

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Direktion für Arbeit
Holzikofenweg 36
3003 Bern

11. August 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat die Kantone mit Schreiben vom 22. April 2020 zur Vernehmlassung zur Änderung des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung.

Mit der vorgeschlagenen Revision soll einerseits den Kantonen die Möglichkeit gewährt werden, Kontrollen durchzuführen und Sanktionen auszusprechen, sofern sie kantonale Mindestlöhne erlassen haben und ausländische Betriebe diese nicht einhalten. Andererseits soll dem Bund das Recht zugesprochen werden, die gesetzlich verankerte finanzielle Beteiligung bei den kantonalen Vollzugsaufgaben nach Entsendegesetz oder Bundesgesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, zu kürzen oder zu streichen, sofern die Vollzugsaufgaben nicht oder mangelhaft erfüllt werden.

Die Motion Abate vom 7. Juni 2018 "Optimierung der flankierenden Massnahmen, Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes" beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zur Änderung von Artikel 2 des Entsendegesetzes vorzulegen. Der neue Gesetzestext soll vorsehen, dass ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, zur Einhaltung auch derjenigen minimalen Lohnbedingungen verpflichtet werden können, die in einem kantonalen Gesetz vorgeschrieben sind.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Dadurch haben Kantone, welche kantonale Mindestlöhne festgelegt haben, eine griffige Handhabe, um missbräuchliche Arbeits- und Lohnbedingungen zu verhindern und faire Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Unternehmen zu gewährleisten.

Mit dem zweiten Änderungsvorschlag sollen die Entschädigungsfolgen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der kantonalen Vollzugsaufgaben gemäss Entsende- bzw. Schwarzarbeitsgesetz gesetzlich verankert werden. Das Subventionsgesetz regelt in Artikel 28 die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung und mangelhafter Erfüllung einer subventionierten Aufgabe nur für die Finanzhilfen. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine generelle Regelung über die Folgen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung im Bereich der Abgeltungen verzichtet. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Abgeltungen.

Es ist nachvollziehbar, die Rückerstattung von zu Unrecht erbrachten finanziellen Leistungen gesetzlich zu verankern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die vorgeschlagenen Artikel keine

grundlegenden Änderungen mit sich bringen, denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht auch bei fehlender expliziter Rechtsgrundlage die Möglichkeit zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen zurückzufordern.

Für den Vollzug der flankierenden Massnahmen wie auch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit schliesst der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten Ziele bzgl. Inhalt der Kontrollen, konkrete Aspekte der Aufgabenerfüllung durch die Kantone und die Abgeltung durch den Bund. Mit den Leistungsvereinbarungen soll den kantonalen Unterschieden Rechnung getragen werden. Ausserdem tragen sie auch der Komplexität des Bereichs der Kontrollen, der Vielfalt lokaler Wirtschaftsstrukturen und den vom SECO gewünschten differenzierten risikobasierten Strategien der einzelnen Kantone, Rechnung. Die Leistungsvereinbarungen stellen eine gegenseitige Willensbekundung dar und es handelt sich um eine bewährte Form der Zusammenarbeit.

Die vorgeschlagenen Artikel bzgl. finanzielle Leistungskürzungen lehnen wir ab. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht das Rückerstattungsrecht wie bereits dargelegt auch ohne gesetzliche Grundlage und ist bereits heute in der Leistungsvereinbarung fixiert. Eine gesetzliche Verankerung ist deshalb nicht notwendig.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Brigit Wyss
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber